Vertrag
über eine
Auftragsverarbeitung
gem. Art. 28 DS-GVO

zwischen

dem Verantwortlichen:

Altenheim Friedrichsburg gGmbH

Hoppendamm 29

48151 Münster

- nachstehend „Auftraggeber" genannt -

und

dem Auftragsverarbeiter:

Arbeitssicherheit Betting GmbH

Am Mittelhafen 67

48155 Münster

- nachstehend „Auftragnehmer" genannt -

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachstehend gemeinsam: „Parteien" genannt.

Präambel

Die Parteien haben einen Vertrag über die **sicherheitstechnische Betreuung** geschlossen (nachfolgend: „Hauptvertrag").

Gegenstand des Hauptvertrages ist auch eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 28 DS-GVO durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

Soweit es zwischen den Parteien bereits getroffene Vereinbarungen über eine Auftragsdatenverarbeitung gibt, werden diese mit diesem Vertrag über die Auftragsverarbeitung (nachfolgend: „Vertrag") ersetzt.

I. Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

1. Dieser Vertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag i.S.d. Art. 28 DS-GVO („Auftragsverarbeitung"), soweit sie sich aus einem der zwischen den Parteien geschlossenen Hauptverträge ergibt.

2. Dies gilt für alle Tätigkeiten, die mit diesen Hauptverträgen in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten („Daten") des Auftraggebers i.S.d. Art. 28 DS-GVO verarbeiten.

3. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verstehen.

Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich" zu erfolgen haben, ist demnach eine dokumentierte Form i.S.d. Art. 28 IX DS-GVO gemeint. Diese ist bei Verwendung der Schriftform i.S.d. § 126 BGB eingehalten, aber auch bei Verwendung der Textform in einem elektronischen Format, wenn eine angemessene Nachweisbarkeit der Echtheit und der Urheberschaft des elektronischen Dokuments gewährleistet ist.

II. Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung (Art. 28 III S. 1 DS-GVO)

1. Die Entscheidung über den Gegenstand und die Dauer sowie die Art und den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt zu jeder Zeit beim Auftraggeber.

3. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung konkretisieren sich gegebenenfalls durch die zwischen den Parteien geschlossenen Hauptverträge oder durch individuelle schriftliche Weisungen des Auftraggebers.

4. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der längsten Laufzeit der Hauptverträge und ist erst mit ausdrücklicher Weisung nach Art. IV Nr. 7 a) beendet. Die Verarbeitung beginnt mit dem im Hauptvertrag angegebenen Datum, alternativ

mit Unterzeichnung des Hauptvertrags durch beide Parteien und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei und ausdrücklicher Weisung nach Art. IV Nr. 7 a).

III. Art der Daten und Kategorien betroffener Personen (Art. 28 III S. 1 DS-GVO)

1. Die Entscheidung über die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen liegt zu jeder Zeit ebenfalls beim Auftraggeber.

2. Die Art der personenbezogenen Daten ergibt sich gegebenenfalls aus dem Hauptvertrag, oder durch individuelle schriftliche Weisungen des Auftraggebers.

3. Erfolgt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung des Auftraggebers, geht der Auftragnehmer davon aus, dass die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nicht unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO und unter keinen besonderen persönlichkeitsrelevanten Sensibilisierungsgrad fallen.

4. Von der Verarbeitung sind je nach Maßgabe des Hauptvertrages folgende Personengruppen betroffen:
- Mitarbeiter des Auftraggebers

5. Sollten weitere Personengruppen betroffen sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich zu melden.

IV. Pflichten des Auftragnehmers (Art. 28 III S. 2 a) – h) DS-GVO)

1. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung hin (Art. 28 III S. 2 a) DS-GVO)

a) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie im Hauptvertrag vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten.

b) Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

c) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung (insbesondere einer Weisung nach Abs. 7 dieses Artikels) des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.

d) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach schriftlich durch einzelne Weisungen des nach Art. V 1. benannten und in Anlage 1 ausgewiesenen, ausschließlich weisungsberechtigten Mitarbeiters („Weisungsberechtigter") geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). In Eilfällen kann der Weisungsberechtigte die

Weisungen mündlich erteilen. Solche Weisungen muss er unverzüglich schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer bestimmt ausschließlich empfangsberechtigte Mitarbeiter („Empfangsberechtigte") zur Entgegennahme aller Weisungen, die in Anlage 1 ausgewiesen werden.

e) Sofern Einzelweisungen über die bisherigen Vertragsbestimmungen hinausgehen und einen zusätzlichen Aufwand für den Auftragnehmer erfordern, bedürfen diese einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und sind gesondert nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Auftragnehmers zu vergüten.

f) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde oder im Konfliktfall eine anderslautende Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit (Art. 28 III S. 2 b) DS-GVO)

Der Auftragnehmer verpflichtet zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingesetzte oder befugte Personen vorab zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datengeheimnisses oder stellt sicher, dass sie einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die personenbezogenen Daten unterliegen. Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass die vorgenannten Verpflichtungen auch nach Beendigung dieses Vertrags fortbestehen.

3. Maßnahmen nach Art. 32 (Art. 28 III S. 2 c) DS-GVO)

a) Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DS-GVO zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Die konkret getroffenen Maßnahmen sind in der Anlage 2 dokumentiert.

b) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 I d) DS-GVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

c) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Während der Dauer dieser Verarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer fortlaufend an die Anforderungen dieses Vertrags anzupassen und weiterzuentwickeln. Das in der Anlage vereinbarte Schutzniveau darf dabei nicht unterschritten werden.

d) Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

4. Einhaltung der Vorgaben zum Unterauftrag (Art. 28 III S. 2 d) DS-GVO)

a) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind davon nicht erfasst.

b) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer wird mit dem Subunternehmer im erforderlichen Umfang schriftliche Vereinbarungen treffen, um entsprechende angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

c) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung zur Beauftragung von Subunternehmern zur Auftragsverarbeitung.

d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede weitere beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Subunternehmer unverzüglich vor der beabsichtigten Änderung zu unterrichten, so dass der Auftragnehmer jedenfalls rechtzeitig die Gelegenheit erhält, vor der Änderung zu widersprechen. Der Auftragnehmer hat das Recht, gegen diese Änderung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Information schriftlich durch seinen Weisungsberechtigen gegenüber den Empfangsberechtigten des Auftragnehmers (jeweils in Anlage 1 benannt) zu widersprechen. Legt er innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch ein oder ist der Widerspruch nicht datenschutzrechtlich begründet, gilt die Genehmigung als erteilt. Im Falle eines Widerspruchs stimmen sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer unverzüglich über das weitere Vorgehen ab.

e) Zurzeit sind die in Anlage 3 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt und durch den Auftraggeber genehmigt.

5. Unterstützung bei der Beantwortung von Anträgen (Art. 28 III S. 2 e) DS-GVO)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach seinen Möglichkeiten bei der Beantwortung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gemäß Kapitel III der DS-GVO. Der Auftragnehmer beantwortet Auskunftsanfragen und andere Begehren von betroffenen Personen nicht selbst, sondern verweist die betroffenen Personen insoweit an den Auftraggeber. Die Verantwortung und auch die entstehenden Kosten für die Beantwortung von Anträgen trägt der Auftraggeber.

6. Unterstützung bei den Pflichten nach Art. 32 – 36 (Art. 28 III S. 2 f) DS-GVO)

a) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Artt. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, z.B. bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei der

Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörden, bei der Benachrichtigung von betroffenen Personen über Datenschutzverletzungen, bei den Pflichten zur Datenschutz-Folgenabschätzung und bei den Abstimmungen mit der Datenschutzaufsichtsbehörde.

b) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber für diese Unterstützungsleistungen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers zu verlangen.

7. Löschung oder Rückgabe nach Ende der Vertragsleistung (Art. 28 III S. 2 g) DS-GVO)

a) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist. Erst mit ausdrücklicher Weisung durch den Auftraggeber an die Empfangsberechtigten des Auftragnehmers nach Anlage 1 zur Löschung oder Rückgabe i.S.d. Art. 28 III S. 2 g) DS-GVO endet dieser Vertrag.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.

c) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

d) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

8. Zurverfügungstellung von Informationen und Unterstützung von Überprüfungen (Art. 28 III S. 2 h) DS-GVO)

a) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers.

b) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bestellt einen Datenschutzbeauftragten, soweit er gesetzlich dazu verpflichtet ist.

c) Ebenso stellt er dem Auftraggeber auf Aufforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner vertraglichen und gesetzlichen

Pflichten als Auftragnehmer zur Verfügung. Der Nachweis erfolgt mit geeigneten Mitteln nach Wahl des Auftragnehmers.

d) Sollten im Einzelfall Inspektionen in angemessenem Umfang, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, durch den Auftraggeber erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung und Information über alle mit der Durchführung der Inspektion zusammenhängenden Umstände unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (in der Regel von mindestens 2 Wochen) durchgeführt. Soweit der Auftragnehmer den oben bezeichneten Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken. Der Aufwand einer Inspektion ist den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt. Änderungen an dem vorab beschriebenen Ablauf bedürfen der vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen.

e) Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarung mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen.

f) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Prüfung in zweckmäßigem Umfang.

g) Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber für eigene Mitwirkungsleistungen im Rahmen einer Prüfung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

h) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt Vorstehendes grundsätzlich entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

i) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei etwaigen Subunternehmern durchzuführen.

9. Unterstützung bei der Abwehr von Ansprüchen nach Art. 82 DS-GVO

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

10. Mitteilungspflichten bei Datenschutzverletzung (Art. 33 II DS-GVO)

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

11. Mitteilungspflichten bei drohenden Insolvenz- oder Vergleichsverfahren

Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

V. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer einen in Anlage 1 ausgewiesenen, ausschließlich nach Art. IV 1. d) weisungsberechtigten Mitarbeiter („Weisungsberechtiger").

Dieser steht dem Auftragnehmer zudem als Ansprechpartner für sämtliche ihm Rahmen des Vertrags anfallende Fragen, insbesondere Datenschutzfragen, zur Verfügung.

2. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, der Rechtmäßigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse oder Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten feststellt sowie im Falle eines begründeten Verdachts.

4. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

VI. Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung. Eine zwischen den Parteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt im Innenverhältnis auch für die Auftragsverarbeitung, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

VII. Vertraulichkeitspflichten, Schriftformklausel, Salvatorische Klausel, Rechtswahl

1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu

behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden können nur schriftlich vereinbart werden.

3. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

4. Es gilt deutsches Recht.

Ms 13/11/21 — M. Runde

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben
Martin Runde
Geschäftsführer

Unterschrift Auftraggeber
ALTENHEIM FRIEDRICHSBURG gGmbH
HOPPENDAMM 29
48151 MÜNSTER

Münster, 8. DEZ. 2020 Klaus Betting

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben

ARBEITSSICHERHEIT BETTING
Am Mittelhafen 67 · 48155 Münster
Tel.: +49 251 14 48 12 - 0
Mail: info@asbetting.de

Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 1

Bestimmung
des Weisungsberechtigten und des Empfangsberechtigten
nach Art. IV 1. d) und Art. V 1. des Vertrages

Ausschließlich weisungsberechtigter Mitarbeiter des Auftraggebers („Weisungsberechtigter") nach Art. IV 1. d):

Name: Martin Runde
Geschäftsführer

Ausschließlich empfangsberechtigte Mitarbeiter des Auftragnehmers („Empfangsberechtigter") nach Art. V 1.:

Name: Geschäftsführer Arbeitssicherheit Betting GmbH

Klaus Betting

Ein Wechsel des hier benannten Empfangs- bzw. Weisungsberechtigten ist der jeweils anderen Kontaktpersonen möglichst frühzeitig, unter Benennung des Ersatzes samt Kontaktdaten, schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die hier benannten Kontaktpersonen weiter als weisungs- bzw. empfangsberechtigt.

Anlage 2

Technisch-organisatorische Maßnahmen
(i.S.d. Art. 28 III S. 2 c), 32 DS-GVO)
nach Art. IV 3. a) des Vertrages

1. Allgemeine Maßnahmen

1.1. Sämtliche Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

1.2. Die Datenverarbeitung wird nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. innerhalb der Europäischen Union oder der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

2.1. Zutrittskontrolle
Die Büroräume befinden sich in der dritten Etage. Zu- und Ausgänge des Gebäudes sind von außen nicht zu öffnen.

2.2. Zugangskontrolle

2.2.1. (Verschlüsselte) Identifikation und Authentifikation von Benutzern (User-ID und Passwort etc.)

2.2.2. Passwortregeln vorhanden (Mindestlänge, Zeichensatz, Gültigkeitsdauer, Ausschluss Trivialkennworte etc.)

2.2.3. Vorläufig vergebene Passwörter werden unverzüglich durch sichere Individualpasswörter ersetzt

2.2.4. Updates für Anti-Virus-Software werden regelmäßig automatisch installiert

2.2.5. Regelmäßiges automatisches/manuelles Einspielen von Sicherheitspatches und/oder-updates bei Browsern

2.3. Zugriffskontrolle

2.3.1. Es besteht ein Berechtigungsprofil, das sicherstellt, dass jeder Mitarbeiter nur über die Zugriffsbefugnisse verfügt, die er zur Aufgabenerledigung benötigt.

2.4. Weitergabekontrolle

2.4.1. Regelmäßiges automatisches Einspielen von Sicherheitspatches und/oder – Updates bei E-Mail-Programmen

2.4.2. Einsatz von Aktenvernichtern

2.4.3. Die sichere Nutzung mobiler Datenträger ist durch folgende Punkte geregelt:

2.4.4. Es dürfen keine personenbezogenen oder sensiblen Daten auf mobilen Datenträgern abgelegt werden.

2.5. Eingabekontrolle

2.5.1. Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen und die Eingabe von Daten werden protokolliert. (Umsetzung DIN ISO/IEC 27001 „Annex Nr. 12.4- Protokollierung und Überwachung")

2.6. Auftragskontrolle

2.6.1. Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere) hinsichtlich des Datenschutzes

2.6.2. Vorherige Prüfung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen

2.6.3. Abschluss eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach Art. 28 DSGVO und Einhaltung dieser Regularien

2.6.4. Vertraglich festgelegte Verantwortlichkeiten

2.6.5. Sofern Verantwortlicher auch Auftragsverarbeiter ist: Vertragliche Regelungen mit Subunternehmern, dass der Auftraggeber seine Rechte aus AV- Vertrag (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann

2.7. Verfügbarkeitskontrolle

2.7.1. Sichere Übertragung von Datensicherungen
2.7.2. Regelmäßige automatisierte Datensicherungen

Diese Beauftragung wird vom Auftraggeber mit Vertragsschluss genehmigt.

Anlage 3

Benennung der bei Vertragsabschluss vom Auftraggeber genehmigten, durch den Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer nach Art. IV 4. e) (i.S.d. Art. 28 III S. 2 d) DS-GVO)

Zurzeit sind folgende Subunternehmer durch den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt worden:

1. Unternehmen: _____
 Anschrift: _____
 Kontaktdaten: _____

 Auftragsinhalt: _____

2. Unternehmen: _____
 Anschrift: _____
 Kontaktdaten: _____

 Auftragsinhalt: _____

3. Unternehmen: _____
 Anschrift _____
 Kontaktdaten: _____

 Auftragsinhalt: _____

Diese Beauftragung wird vom Auftraggeber mit Vertragsschluss genehmigt.